

Ltd. KVD Dahm erinnerte an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 01.02.2008, wonach rettungsdienstliche Leistungen europaweit auszuschreiben seien. Im Jahre 2014 sei die sogenannte Bereichsausnahme in die neuen europäischen Vergaberichtlinien eingeführt worden. Im April 2016 wurde diese Vorschrift in nationales Recht überführt und in § 107 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verankert. Allerdings hätten die Regelungen im deutschen Recht Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen, die den Vergabesenat des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf veranlassten, eine ihm vorliegende Klage dem Europäischen Gerichtshof (EUGH) zur grundsätzlichen Klärung vorzulegen. Der EUGH habe hierzu am 21.03.2019 ein Urteil gesprochen. Danach sehe dieser sowohl die Notfallrettung als auch der sogenannte qualifizierte Krankentransport von der Bereichsausnahme als erfasst an, soweit die Leistung von gemeinnützigen Organisationen und Vereinigungen erbracht werde. Inwieweit die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne von § 52 Abgabenordnung ausreiche und im Einklang mit § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB zubringen sei, bedürfe nach der Entscheidung des EUGH der ergänzenden Prüfung durch das OLG Düsseldorf.

Nach dem Urteil des EUGH spreche –vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des OLG Düsseldorf- spreche nunmehr alles dafür, dass die anerkannten Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst) von der Bereichsausnahme erfasst seien. Die Anwendung der Bereichsausnahme müsse nach hiesiger Bewertung in einer Form von Ausschreibung erfolgen, da alle vier Hilfsorganisationen einen gleichberechtigten Anspruch im Rahmen der Bereichsausnahme hätten. Eine unmittelbare Vergabe an eine der vier Hilfsorganisationen sei nach Ansicht der Verwaltung nicht möglich und rechtlich angreifbar. Insofern verbleibe es bei der Notwendigkeit einer Ausschreibung (Vergabeverfahren light). Im Hinblick auf die im Jahre 2014 getroffene Entscheidung des Rhein-Sieg-Kreises eine europaweite Ausschreibung der rettungsdienstlichen Leistungen vorzunehmen, werde dies rückblickend als richtig erachtet, da nach dem damaligen Stand der rechtlichen Lage keine andere Möglichkeit bestanden habe, obgleich ein Klageverfahren ausgelöst wurde. Zusammenfassend sei festzustellen, dass die Bereichsausnahme Zukunft habe.

Der Ausschuss nahm die Ausführungen zur Kenntnis.